



## Qualitätssicherungs-Vereinbarung (QSV)

**zwischen:**

Burger Industrierwerk GmbH & Co. KG  
 Hermann-Burger-Straße 29, 78136 Schonach  
 Postfach 40, 78133 Schonach  
 Telefon 0049 7722/8603-0, E-Mail: [info@biw-burger.de](mailto:info@biw-burger.de)  
 (im folgenden BIW genannt)

**und**

---



---



---

(im folgenden Lieferant genannt)

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>§1 Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>§2 Qualitäts- und Umweltmanagementanforderungen</b> .....	<b>2</b>
<b>§3 Qualitätssicherung</b> .....	<b>4</b>
<b>§4 Informations- und Nachweispflichten</b> .....	<b>5</b>
<b>§5 Versicherungspflicht</b> .....	<b>5</b>
<b>§6 Laufzeit und Kündigung</b> .....	<b>5</b>
<b>§7 Gerichtsstand / Anwendbares Recht</b> .....	<b>6</b>
<b>§8 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>

Bearbeitet (Abt, Name / Datum): QMB, Schneider Jonas	14.02.2020	Freigegeben (Abt, Name / Datum): GF, Laurent Lebas	04.03.2020	Vorlage: F_01_009_Qualitätssicherungsvereinbarung.dotx
---	------------	---	------------	---

## Präambel

Steigende Kundenerwartungen und die Verschärfung des globalen Wettbewerbs erfordern eine ständige Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen.

Zur nachhaltigen Sicherung der Kundenzufriedenheit und des Wettbewerbsvorteils ist die Qualität in sämtlichen Phasen von der Produktentstehung bis zur -realisierung ein entscheidender Erfolgsfaktor. Die permanente Entwicklung zum Null-Fehler-Ziel ist hierbei für uns und unsere Lieferanten eine zwingende Voraussetzung.

Dieses Ziel kann nur durch gemeinsame Anstrengungen von uns und unseren Lieferanten erreicht und abgesichert werden.

Fehlervermeidung statt Fehlerentdeckung, ständige Verbesserungen in der gesamten Prozesskette, Einsatz des neuesten Standes der Technik bei Technologien, Verfahren, Prozessen und das Erreichen höchster Zuverlässigkeit sowie das Vorhalten höchster Sachkompetenz sind hierbei unabdingbare Anforderungen.

Die vorliegende Vereinbarung zeigt unsere Anforderungen gegenüber unseren Lieferanten auf und verweist hierbei auf gültige Standards und Methoden, die zur Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele erforderlich sind.

Mit dieser QSV soll des Weiteren eine gemeinsame Strategie definiert werden, um reibungslose Abläufe zwischen uns und unseren Lieferanten sicherzustellen.

## §1 Geltungsbereich

- 1) Diese Vereinbarung definiert die verbindlichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für sämtliche Produkte (Lieferungen und Leistungen), die uns der Lieferant aufgrund von Bestellungen und Lieferverträgen liefert.
- 2) Eventuelle produktbezogene Ergänzungen sind in den produktspezifischen Spezifikationen und im Rahmen der Qualitätsplanung für das jeweilige Produkt niedergelegt
- 3) Unser Lieferant wird sicherstellen, dass auch seine Vorlieferanten (Subunternehmer), die in dieser QSV niedergelegten Pflichten kennen, nachvollziehen und einhalten. Er wird hierzu entsprechende Vereinbarungen mit seinen Lieferanten treffen.

## §2 Qualitäts- und Umweltmanagementanforderungen

- 1) Unser Lieferant hat seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den von uns festgelegten Spezifikationen entsprechen und uns jedes Produkt
  - in der vereinbarten Menge,
  - zum vereinbarten Zeitpunkt,
  - am vereinbarten Ort,
  - in vereinbarter Ausführungbereitgestellt wird. Dies erfordert eine Null-Fehler-Philosophie, verbunden mit dem Anstreben einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.

Bearbeitet (Abt. Name / Datum): QMB, Schneider Jonas	14.02.2020	Freigegeben (Abt. Name / Datum): GF, Laurent Lebas	04.03.2020	Vorlage: F_01_009_Qualitätssicherungsvereinbarung.dotx
---	------------	---	------------	---

- 2) Unser Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben und aufrechtzuerhalten, das mindestens den Anforderungen der DIN:ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass die Anforderungen aus dieser QSV mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind. Das Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens ist aktuell zu halten und uns bei Erneuerung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Jegliche Veränderungen im Zertifizierungsstatus, insbesondere die Aberkennung oder der Auslauf ist uns nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.
- 3) Unser Lieferant verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass er Subunternehmern in dem vorgenannten Umfang dieselben Pflichten zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen auferlegt werden und die in der zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Qualitätsvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen auch von den Subunternehmern zu beachten sind. Die Prüfungen der Subunternehmer entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung uns gegenüber.
- 4) Der Lieferant stimmt einer Auditierung (System-, Prozess- oder Produktauditierung) nach Vorankündigung mit angemessener Frist durch uns bzw. unsere Kunden zu. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferung von Subunternehmen verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit bei dem betroffenen Subunternehmen zu ermöglichen. Im Rahmen der Auditierung muss der Lieferant bzw. dessen Subunternehmer insbesondere Einsicht in:
  - ◆ den Herstellungsprozess,
  - ◆ alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten und
  - ◆ die Dokumentation gewähren.

Wir werden Informationen, die wir in diesem Zusammenhang erhalten, vertraulich behandeln.

- 5) Unser Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten
- 6) Um der besonderen Umweltverantwortung Rechnung zu tragen, empfehlen wir unseren Lieferanten die Einführung eines Umweltmanagementsystems entsprechend der internationalen Umweltnorm DIN EN ISO 14001 in der jeweils gültigen Version.
- 7) Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, wie der Regelungen zur Beschäftigung Minderjähriger und des Verbots der Erlangung von Vorteilen aus jeglicher Form von Zwangsarbeit oder Menschenhandel, setzen wir ebenso voraus und gehört zu den Pflichten unseres Lieferanten, wie die Selbstverpflichtung zur Einführung und Beachtung von Verhaltensgrundsätzen zum freien Wettbewerb, der Nachhaltigkeit und der Zusammenarbeit.
- 8) Unser Lieferant hat über einen qualifizierten Produktsicherheitsbeauftragten je Fertigungsstandort zu verfügen bzw. zu planen einen solchen zu installieren. Dieser ist uns offiziell zu benennen.

Bearbeitet (Abt, Name / Datum): QMB, Schneider Jonas	14.02.2020	Freigegeben (Abt, Name / Datum): GF, Laurent Lebas	04.03.2020	Vorlage: F_01_009_Qualitätssicherungsvereinbarung.dotx
---	------------	---	------------	---

### §3 Qualitätssicherung

- 1) Unser Lieferant trägt die Verantwortung für die von ihm an uns gelieferten Produkte.
- 2) Der Qualitätsstand wird neben anderen Kennzahlen in ppm gemessen (parts per million). Unser Lieferant strebt das Null-Fehler-Ziel an. Um seine Leistung dahingehend kontinuierlich zu optimieren gilt: Fehlervermeidung hat eine vorrangige Bedeutung gegenüber Fehlerentdeckung.

Unser Lieferant gewährleistet die Einhaltung des PPM Ziel <500ppm

Wird eine separate Zielvereinbarung abgeschlossen gilt diese vorrangig. Die ppm-Fehlerrate dient bei Negativabweichung der Einleitung konkreter Verbesserungsmaßnahmen durch den Lieferanten.

- 3) Das Erreichen des Zieles entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten bei abweichenden Teilen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- 4) Zur frühzeitigen Absicherung der Qualität ist unser Lieferant aufgefordert, die Herstellbarkeit und das Prüfkonzept jedes Merkmals der Spezifikation (Zeichnung, Bestellung, Lastenheft etc.) zu prüfen und mittels Herstellbarkeitsbewertung zu dokumentieren.
- 5) Unser Lieferant hat eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Fehlerhafte Teile müssen auf Chargen/Lieferungen etc. eingegrenzt werden können.
- 6) Unser Lieferant wird mindestens alle 3 Jahre interne Prozessaudits durchführen, und uns diese auf unsere Anforderung zur Verfügung stellen.
- 7) Besondere Merkmale sind auf den Zeichnungen hervorgehoben. Falls nicht anders vereinbart, hat unser Lieferant vor Serienbeginn eine vorläufige Prozessfähigkeit ( $\geq 1,67$ ) nachzuweisen. In laufender Serie hat unser Lieferant mindestens eine Prozessfähigkeit von Cpk. 1,33 nachzuweisen und aufrechtzuerhalten.

Kann die von uns geforderte Prozessfähigkeit nicht aufrechterhalten werden, hat unser Lieferant auf seine Kosten eine 100%-Prüfung zu liefernder Produkte zu implementieren und fehlerhafte Teile auszusortieren.

Sämtliche weitere gesetzliche oder vertragliche Pflichten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

- 8) Unser Lieferant verpflichtet sich, zur präventiven Prozessabsicherung Prozess-FMEAs und Produktionslenkungspläne (PLP) zu erstellen. Die Ergebnisse aus den FMEA-Erfahrungen aus vergleichbaren Prozessen sind im PLP zu berücksichtigen.
- 9) Eine jährliche Requalifizierung ist vom Lieferant zu planen und in angemessen Umfang im PLP darzustellen. Auf Anforderung ist uns diese zur Verfügung zu stellen.
- 10) Für Mehraufwendungen die uns durch den Lieferanten entstanden sind, hat unser Lieferant aufzukommen, wenn er oder wir nachweislich Abweichungen am Produkt feststellen. Folgende Mehraufwendungen sind eingeschlossen:
  - Nacharbeiten an unseren betroffenen Teilen,
  - Ersatzproduktionen/Entsorgungen,
  - Sortieraktionen bei uns oder Dritten,
  - Sonderprüfungen zur Absicherung von Prozessen,
  - Maschinenstillstände und Produktionsausfälle bei uns oder unseren Kunden,
  - Reklamationskosten in Höhe von 50€ pro Reklamation soweit angemessen,
  - Kosten zusätzlicher Audits (bei unseren Kunden , bei uns oder bei dem Lieferanten),

Bearbeitet (Abt. Name / Datum): QMB, Schneider Jonas	14.02.2020	Freigegeben (Abt. Name / Datum): GF, Laurent Lebas	04.03.2020	Vorlage: F_01_009_Qualitätssicherungsvereinbarung.dotx
---	------------	---	------------	---

- Schäden, die durch Kundenreklamationen entstehen.
- 11) Unser Lieferant hat das Recht, binnen 24 Stunden nach Eintreffen der Reklamation Nacharbeiten und Sortierungen durchzuführen. Derartige Maßnahmen sind mit uns abzustimmen und von uns zu genehmigen. Kann keine zeitnahe Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Sortierung erfolgen, behalten wir uns vor, sofortige Gegen-/Behebungsmaßnahmen auf Kosten unseres Lieferanten einzuleiten.
  - 12) Bei der Reklamationsabarbeitung hat unser Lieferant die gängigen QM-Werkzeuge zu verwenden. Reklamationen sind in Form einer 8D-Reportes abuarbeiten und mit Ursachenfindungswerkzeugen(Ishikawa, 5-Why...) zu belegen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, gelten folgende Vorgaben:
    - 3D innerhalb 24 Stunden,
    - 4D innerhalb 5 Arbeitstagen,
    - 8D innerhalb 10 Arbeitstagen.
  - 13) Erstmusterprüfberichte sind, falls nicht anders vereinbart, nach VDA Band 2 Level 2 zu erstellen. Erst nach Freigabe durch uns darf eine Lieferung an uns erfolgen. Erstmusterprüfberichte werden von uns angefordert.

Auslöser von PPF-Verfahren sind in VDA Band 2 Level 2 dargestellt und sind zu beachten. Die Kosten für von unserem Lieferanten verursachte Bemusterungsaufwände sind von dem Lieferanten zu tragen.

Bei Prozessänderung wie in VDA Band 2 Level 2 beschrieben, hat vor Prozessänderung eine Freigabe durch uns zu erfolgen.
  - 14) Vor der Auslieferungen von von der Spezifikation abweichenden Produkten, durch unsere Lieferanten muss eine Genehmigung durch uns erfolgen. Abweichende Lieferungen sind zu kennzeichnen und haben rückverfolgbar zu sein.

#### §4 Informations- und Nachweispflichten

- 1) Unser Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Management- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und uns auf Anforderung Materialabnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204 zur Verfügung stellen.
- 2) Aufzeichnungen und Muster sind, falls nicht anders vereinbart, mindestens bis 15 Jahre nach Produktionsauslauf aufzubewahren.
- 3) Unser Lieferant verpflichtet sich zur rechtzeitigen Kommunikation falls Vereinbarungen(Menge, Termin, Ziele...) nicht eingehalten und/oder Spezifikationen(Maße...) nicht erfüllt werden können oder bereits fehlerhaft sind.

#### §5 Versicherungspflicht

Unser Lieferant ist verpflichtet eine um einen Produkthaftschutz erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen aufrecht zu erhalten.

#### §6 Laufzeit und Kündigung

- 1) Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zur Beendigung der Lieferbeziehungen mit unserem Lieferanten.

Bearbeitet (Abt, Name / Datum): QMB, Schneider Jonas	14.02.2020	Freigegeben (Abt, Name / Datum): GF, Laurent Lebas	04.03.2020	Vorlage: F_01_009_Qualitätssicherungsvereinbarung.dotx
---	------------	---	------------	---

- 2) Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn eine der Parteien wiederholt gegen die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstößt;
- Bei einer Änderung der Besitzverhältnisse

Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund für uns insbesondere bei ständigen Qualitäts- und Lieferproblemen unseres Lieferanten vor.

### §7 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 1) Für alle sich aus dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für unseren Sitz in D-78136 Schonach zuständigen Gerichte zuständig. Abweichend hiervon sind wir jedoch berechtigt, unseren Lieferanten vor den Gerichten, die für dessen Sitz zuständig sind, zu verklagen.
- 2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) für den internationalen Warenkauf.

### § 8 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.
- 2) Sollten einzelne der vorstehenden vereinbarten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Die Parteien sind sich gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung des verfolgten Zwecks oder die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnte.

78136 Schonach,

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift/Lieferant ]

\_\_\_\_\_  
[BIW Burger Industriewerk GmbH & Co. KG]

Bearbeitet (Abt, Name / Datum): QMB, Schneider Jonas	14.02.2020	Freigegeben (Abt, Name / Datum): GF, Laurent Lebas	04.03.2020	Vorlage: F_01_009_Qualitätssicherungsvereinbarung.dotx
---	------------	---	------------	---